

## Art. 26 Verbandssparkassen

(1) <sup>1</sup>Der Träger einer Sparkasse kann im Weg schriftlicher Vereinbarung, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf, die Trägerschaft auf den Sparkassenverband Bayern übertragen; Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist vorher zu hören.

(2) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird mit der Genehmigung des Staatsministeriums eine Verbandssparkasse.  
<sup>2</sup>Aufsichtsbehörde der Verbandssparkasse ist die Regierung, in deren Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat.

(3) <sup>1</sup>Für die Verbandssparkasse gelten die Vorschriften des I. Abschnitts dieses Gesetzes und die Sparkassenordnung<sup>3)</sup> entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften des Staatsministeriums über die Verbandssparkasse anderes bestimmen. <sup>2</sup>Im übrigen werden die Verhältnisse der Verbandssparkasse durch eine Satzung geregelt, die der Sparkassenverband Bayern erläßt und die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

---

<sup>3)</sup> [Amtl. Anm.]: BayRS 2025-1-1-I